

## **Wahlordnung zur Bildung des Bürgerbeirates Manheim vom 18.10.2011**

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 20.06.2006 die Einrichtung des Bürgerbeirates Manheim beschlossen. Die Aufgabe des Bürgerbeirates ist die Interessenvertretung der Einwohnerinnen und Einwohner Manheims im Rahmen des Umsiedlungsverfahrens.

Der Bürgerbeirat soll in Direktwahl durch die Manheimer Bevölkerung gebildet werden. Der Rat der Stadt Kerpen hat hierfür in seiner Sitzung am 04.10.2011 folgende Neufassung der Wahlordnung zur Bildung des Bürgerbeirates vom 06.09.2006, zuletzt geändert am 12.07.2011, beschlossen:

### **§ 1 - Wahlgebiet**

Das Wahlgebiet entspricht dem Kerpener Ortsteil Manheim-alt in der räumlichen Abgrenzung gemäß der Hauptsatzung der Stadt Kerpen sowie das Gebiet im Bebauungsplan MA 337 „Umsiedlungsort Manheim-neu“.

### **§ 2 - Wahlbezirk**

Es wird ein Wahlbezirk gebildet, der dem Wahlgebiet entspricht.

### **§ 3 - Wahlleitung und Wahlvorstand**

Wahlleiterin ist die Bürgermeisterin der Stadt Kerpen. Die Bürgermeisterin beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes ein.

Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers bzw. der Wahlvorsteherin den Ausschlag.

Der/die Wahlvorsteher/in, die Stellvertretung und die Beisitzer/innen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechtes mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung finden.

### **§ 4 - Wahl der Vertreter/innen des Bürgerbeirates**

Die Vertreter/innen im Bürgerbeirat werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Es werden elf Vertreter/innen in den Bürgerbeirat gewählt.

Es müssen mindestens zwölf Wahlvorschläge eingereicht werden. Anderenfalls findet die Wahl des Bürgerbeirates nicht statt.

Findet die Wahl mangels der erforderlichen Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern nicht statt, beruft die Wahlleiterin die verfügbaren namentlich genannten Bewerberinnen und Bewerber in den Bürgerbeirat.

Sollte die erforderliche Anzahl von elf Mitgliedern im Bürgerbeirat nicht erreicht werden, verkleinert sich der Bürgerbeirat entsprechend der von der Bürgermeisterin berufenen Vertreterinnen und Vertreter; die Anzahl von fünf Personen darf jedoch nicht unterschritten werden.

Falls sich keine fünf Bewerberinnen und Bewerber für den Bürgerbeirat finden, bleibt der amtierende Bürgerbeirat in der bestehenden Zusammensetzung weiter im Amt. Innerhalb eines Jahres ab dem ursprünglich vorgesehenen Wahltag ist dann erneut eine Wahl durchzuführen.

## **§ 5 – Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt für die Wahl im Wahlgebiet ist, wer am Wahltag das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist

- die Person, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuung nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers/der Betreuerin die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

## **§ 6 - Wählbarkeit**

Wählbar ist jede wahlberechtigte Person.

Darüber hinaus wählbar sind „Umsiedler/innen“. „Umsiedler/innen“ sind die Personen, die nach der Definition des Braunkohlenplanes zu Beginn des Umsiedlungszeitraumes als Eigentümer/in, Mieter/in, Pächter/in oder sonstige Nutzungsberechtigte ihren Lebensmittelpunkt in Mannheim innerhalb der Sicherheitslinie des Tagesbaues haben. Dies gilt auch, wenn sie mit ihrem Hauptwohnsitz nicht in Mannheim gemeldet sind.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Darüber hinaus sind kommunale Mandatsträger/innen der Stadt Kerpen, im Verfahren beteiligte Verwaltungsmitarbeiter/innen sowie im Rahmen des Umsiedlungsverfahrens beteiligte Personen nicht wählbar.

## **§ 7 - Wahlbewerbungen**

Wahlbewerbungen können bis fünf Wochen vor der Wahl eingereicht werden.

Die Wahlleiterin fordert rechtzeitig vor dem Wahltermin in geeigneter Weise zur Einreichung von Wahlbewerbungen auf.

Die Wahlbewerbung muss Name, Vorname, Alter und Beruf enthalten und verbindlich unterschrieben sein. Darüber hinaus soll der Wahlleiterin, möglichst in digitaler Form, ein Passfoto der Bewerberin bzw. des Bewerbers vorgelegt werden.

Die Wahlleiterin prüft unverzüglich die eingehenden Wahlbewerbungen. Spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin entscheidet sie über die Zulassung der Wahlbewerbungen.

Die zugelassenen Wahlbewerbungen werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

## **§ 8 - Wahltag**

Wahltag ist ein Sonntag. Der Wahltag wird vom Rat der Stadt Kerpen festgelegt.

Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

## **§ 9 – Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse**

Wählen kann nur, wer im Wähler-/Wählerinnenverzeichnis eingetragen ist.

Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wähler-/Wählerinnenverzeichnis eingetragen ist, kann wählen, wenn sich ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl herausstellt.

Die Wahlleiterin benachrichtigt in geeigneter Weise die Wahlberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin über die Wahl des Bürgerbeirates.

## **§ 10 – Briefwahl**

Die Briefwahl findet analog der kommunalwahlrechtlichen Regelungen statt.

## **§ 11 – Wahl im Wahllokal**

Die Wahlhandlung ist öffentlich.

In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler/innen durch Wort, Schrift und Ton verboten.

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

## **§ 12 - Stimmabgabe**

Der/die Wählerin kann maximal elf Stimmen abgeben. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als elf Stimmen abgegeben werden. Das Stimmenkontingent braucht nicht voll ausgeschöpft zu werden. Der/die Wähler/in gibt seine/ihre Stimmen geheim ab.

Der/die Wähler/ gibt seine/ihre Stimmen in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder in anderer Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Bewerbern sie gelten sollen.

Der/die Wähler/in faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Wahlurne.

Der/die Wähler/in kann seine Stimmen nur persönlich abgeben. Ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

## **§ 13 - Ergebnisermittlung**

Die Stimmenauszählung der Urnenwahl und der Briefwahl ist öffentlich; sie erfolgt am Tag nach der Wahl durch den Wahlvorstand, der auch über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet.

## **§ 14 - Wahl Niederschrift**

Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist von der Schriftführung eine Wahl Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

## **§ 15 - Feststellung des Wahlergebnisses, Stellvertretung, Nachfolge**

Die Wahlleiterin prüft die Wahl Niederschrift auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit.

Die Wahlleiterin stellt die Zahlen der für die Bewerber/innen abgegebenen Stimmen und die danach gewählten Bewerber/innen fest.

Bei Stimmgleichheit mehrerer Bewerber/innen entscheidet das von der Wahlleiterin zu ziehende Los.

Als Stellvertreter/innen für den Bürgerbeirat werden die Bewerber/innen in der Rangfolge der abgegebenen Stimmen benannt.

Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen und von der Wahlleiterin zu unterzeichnen.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Bürgerbeirates aus, zieht in der Rangfolge des Wahlergebnisses der/die nächste Bewerber/in in den Bürgerbeirat ein.

#### **§ 16 - Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl**

Die Wahlleiterin benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche ihr gegenüber schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Erfolgt die Annahme nicht fristgerecht, so gilt die Annahme der Wahl als ausgeschlagen.

#### **§ 17 - Veröffentlichung des Wahlergebnisses**

Die Wahlleiterin gibt das festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekannt. Die Veröffentlichung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch den/die Bewerber/in.

#### **§ 18 – Allgemeines**

Soweit in dieser Wahlordnung keine ausdrückliche andere Regelung enthalten ist, gelten für den Ablauf der Wahl die Bestimmungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, des Kommunalwahlgesetzes NW, der Kommunalwahlordnung NW und der Hauptsatzung der Stadt Kerpen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

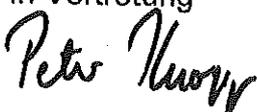
Die öffentlichen Bekanntmachungen nach dieser Wahlordnung werden durch Aushang im Gemeindehaus Manheim und im Internet vollzogen. Darüber hinaus erfolgen Mitteilungen an die Presse.

#### **§ 19 - Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung zur Bildung des Bürgerbeirates Manheim tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 06.09.2006, in der Fassung der Änderung vom 14.07.2011, außer Kraft.

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kerpen, 18.10.2011  
In Vertretung



Peter Knopp  
Erster Beigeordneter